

Gesamtbericht der Stadt Heilbronn
2025

gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007
über öffentliche Personenverkehrsdienste
auf Schiene und Straße



Stadt Heilbronn
Marktplatz 7
74072 Heilbronn

Der Stadtkreis Heilbronn ist Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr als freiwillige Aufgabe der Daseinsvorsorge gemäß § 5 und § 6 Abs. 1 Satz 1 ÖPNV-Gesetz Baden-Württemberg. Er ist damit zugleich „zuständige Behörde“ im Sinne des Artikels 2 lit. b) bzw. „zuständige örtliche Behörde“ im Sinne des Artikels 2 lit. c) der Verordnung (EG) 1370/2007. Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) 1370/2007 hat jede zuständige Behörde einmal jährlich einen Gesamtbericht über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes sowie die diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen und ausschließlichen Rechte öffentlich zugänglich zu machen. Dieser Bericht unterscheidet nach Busverkehr und schienengebundenem Verkehr, er muss eine Kontrolle und Beurteilung der Leistungen, der Qualität und der Finanzierung des öffentlichen Verkehrsnetzes ermöglichen und gegebenenfalls Informationen über Art und Umfang der gewährten Ausschließlichkeit enthalten.

Der vorliegende Bericht bezieht sich auf den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025.

1. Öffentliche Dienstleistungsaufträge und ausgewählte Betreiber

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat am 05.10.2023 mit Wirkung zum 01.01.2024 die Beauftragung der Stadtwerke Heilbronn GmbH (SWHN) zur Sicherstellung der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Stadtverkehr im Wege eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags gemäß Verordnung (EG) 1370/2007 beschlossen.

Die SWHN führt den öffentlichen Personennahverkehr auf der Grundlage der bestehenden Vorgaben des Nahverkehrsplanes 2025 für den Stadtkreis- und Landkreis Heilbronn und den Regelungen des Nahverkehrsverbundes Heilbronner-Hohenloher-Haller-Nahverkehr GmbH (HNV) durch.

Zur ordnungsgemäßen Erbringung des ÖPNV-Angebotes hat die SWHN folgende Einzelpflichten:

- Durchführung des Fahrbetriebes im Linienverkehr mit Bussen und Stadtbahnen (Erbringung der Beförderungsleistungen);
- Vorhaltung der ortsfesten Infrastruktur für den Stadtbus- und Stadtbahnbetrieb;
- Netzmanagement (Angebots- und Betriebsplanung, Marketing und Vertrieb, Finanzmanagement und Kontrolle);
- Anwendung des Verbundtarifes der Heilbronner-Hohenloher-Haller-Nahverkehr GmbH (HNV) einschließlich der Übergangstarife und ergänzender Vereinbarungen sowie anderer Verbundvorgaben sowie Mitarbeit in den Verbundgremien bei der Tarifgestaltung und der Einnahmeaufteilung.
- Gewährung eines Preisnachlasses von mindestens 25% auf Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs
- Anerkennung und Anwendung der Tarifvorgaben für das Deutschlandticket als Höchsttarif

- Mitwirkung an übergeordneten Verkehrsplanungen der Stadt
- Durchführung betrieblich erforderlicher Qualitätserhebungen und Fahrgastzählungen
- Einhaltung der Verpflichtungen gem. Art. 4 Abs. 4a VO 1370/2007
- Erprobung und Einführung von neuen innovativen Mobilitätskonzepten, sofern die Stadt dies beschließt.

2. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

2.1 Bedienungsqualität

a) Stadtbusverkehr

Maßgebend für die Bedienungsqualität sind die Anforderungen des Nahverkehrsplans 2025. Der Stadtverkehr Heilbronn verbindet die Stadtteile Heilbronn sowie die Landkreismunicipalität Flein mit der Kernstadt. Alle Buslinien verkehren als Durchmesserlinien. In der Hauptverkehrszeit wird in der Regel ein 15-Minuten-Takt, in der Nebenverkehrszeit ein 15- bzw. 30-Minuten-Takt und in der Schwachverkehrszeit ein 30- bzw. 60-Minuten-Takt angeboten.

Das Stadtbusnetz setzt sich aus den folgenden Linien zusammen:

Linie 1	Rampachtal/Waldheide – Westfriedhof
Linie 2	Sontheim Hochschule – Altsontheim – Böckingen – Schanz – Klinikum
Linie 5	Sontheim Hochschule – Industrieplatz
Linie 8	Biberach – Stadtgärtnerei/Böllinger Höfe
Linie 10	Frankenbach Maihalde/Schanz Süd – Herbert-Hoover-Siedlung
Linie 11	Schickhardtstraße – Badener Hof
Linie 12	Neckargartach Im Falter – Neckargartach Im Falter
Linie 13	Allee Post – Westfriedhof
Linie 31	Horkheim – Kirchhausen
Linie 32	Horkheim – Frankenbach Maihalde
Linie 33	Horkheim – Böllinger Höfe
Linie 41	Sontheim Ost – Schanz Süd
Linie 42	Sontheim Ost/Klinikum Heilbronn – Schanz Süd
Linie 51	Hauptbahnhof - Industrieplatz
Linie 61	Flein Gänsäcker – Kirchhausen
Linie 62	Flein Gänsäcker – Böllinger Höfe
Linie 63	Flein Gänsäcker – Neckargartach Schlegelgrund
Linie 64	Flein Talheimer Straße – Hauptbahnhof

Linie 67	Kirchhausen – Biberach – Böllinger Höfe – Frankenbach – Klinikum
Linie B	Wartberg – Harmonie

Die Linienlänge betrug 2025 im gesamten Stadtbusnetz rund 289 Kilometer. Die Gesamtleistung belief sich auf rund 3,5 Mio. Nutzwagenkilometer. 2025 wurden in den Stadtbussen geschätzt rund 18 Mio. Personen befördert, somit konnte dem allgemeinen Trend folgend die Fahrgastentwicklung leicht ausgebaut werden.

Der On-Demand-Verkehr „buddy“ ersetzt nach wie vor das vorherige Nachtbus-Angebot an Wochenenden. In den Nächten von Freitag auf Samstag von 0 Uhr bis 6 Uhr und in den Nächten von Samstag auf Sonntag und auf Feiertage von 0 Uhr bis 8 Uhr kann der „buddy“ online mit der neuen SWHN-App gebucht werden. Die Nachfrage hat sich auf einem guten Niveau stabilisiert mit leicht steigender Tendenz.

b) Stadtbahnverkehr

Stadtbahn Ost-West: Für die Stadtbahnlinie Eppingen – Heilbronn – Öhringen gilt im Grundtakt ein 30-Minuten-Takt. In den Hauptverkehrszeiten wird der 30-Minuten-Takt zwischen Schwaigern-West und Öhringen auf einen 20-Minuten-Takt verdichtet. Nach dem neuen Fahrplankonzept des Landes Baden-Württemberg verkehrt neuerdings zwischen Karlsruhe und Heilbronn Hauptbahnhof einmal stündlich eine Regionalexpress. In Zeiten schwächerer Nachfrage wird das Angebot auf einen Stunden-Takt zwischen Eppingen und Öhringen reduziert.

Stadtbahn Nord: Für die Stadtbahnlinie Heilbronn – Mosbach / Sinsheim verkehren bis Bad-Friedrichshall 3 Fahrten je Stunde und Richtung. Der Ast bis Neckarelz / Mosbach wird stündlich bedient, der Ast bis Bad Rappenau alle 30 Minuten. Diese Züge werden in der Regel einmal in der Stunde bis Sinsheim verlängert.

Besteller der Verkehre auf den Eisenbahnstreckenabschnitten Eppingen – Heilbronn Bahnhofsvorplatz, Heilbronn Pfühlpark – Öhringen sowie Heilbronn Kaufland - Mosbach / Sinsheim ist das Land Baden-Württemberg. Um durchgehende Verbindungen zu gewährleisten, ergibt sich der Verkehr auf dem dazwischenliegenden Straßenbahnstreckenabschnitt innerhalb Heilbronns. Ein davon losgelöster Verkehr wird nicht betrieben.

In Heilbronn verkehren die Stadtbahnlinien S 4 (Karlsruhe -) Schwaigern – Heilbronn (-Weinsberg – Öhringen) und S 41 / 42 zwischen Heilbronn Bahnhofsvorplatz und Mosbach / Sinsheim.

2025 belief sich die Linienlänge der S4 und S 41 / 42 im Stadtgebiet Heilbronn auf rund 7 Kilometer. Es wurden rund 422 Tsd. Wagenkilometer erbracht. 2025 wurden in den Stadtbahnen geschätzt 10 Mio. Personen befördert, somit konnte dem allgemeinen Trend folgend die Fahrgastentwicklung leicht ausgebaut werden.

2.2 Beförderungsqualität Stadtbus- und Stadtbahnverkehr

Der für das Berichtsjahr 2025 gültige Nahverkehrsplan definiert die Qualitätsmerkmale hinsichtlich Erschließung, Verbindung und Bedienung. Die Qualitätsstandards werden erfüllt, unmittelbare Maßnahmen zur Sicherstellung der Mindeststandards gemäß ÖPNV-Anforderungsprofil sind nicht erforderlich.

3. Gewährte Ausgleichsleistungen

3.1 Ausgleichsleistungen an die SWHN

Die Stadt Heilbronn leistete in 2025 direkt oder indirekt folgende Ausgleichszahlungen an die SWHN für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen:

a) Stadtbusverkehr

Für die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Stadtbusverkehr erhält die SWHN Ausgleichsleistungen in Höhe von 6,76 Mio. Euro.

b) Stadtbahnverkehr

Für die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Stadtbahnverkehr erhält die SWHN Ausgleichsleistungen in Höhe von 6,23 Mio. Euro.

3.2 Ausgleichsleistungen an den HNV

Die Stadt Heilbronn ist gemeinsam mit dem Landkreis Heilbronn, dem Hohenlohekreis, dem Landkreis Schwäbisch Hall sowie dem Rhein-Neckar-Kreis und dem Neckar-Odenwald-Kreis Gesellschafter des HNV (Heilbronner · Hohenloher · Haller Nahverkehr GmbH). Der HNV übernimmt als Verbundgesellschaft u. a. die Festlegung des Verbundtarifs, der von den rund zwanzig Verkehrsunternehmen angewendet wird, die im Gebiet des HNV Leistungen im ÖPNV erbringen. Der Verbundtarif wird auch von der SWHN angewandt.

Der Verbundtarif des HNV entspricht der Festsetzung von Höchsttarifen im Sinne einer allgemeinen Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 der Verordnung 1370/2007.

Im Jahr 2023 wurde erstmals das neue Einnahmeaufteilungsverfahren EAV auf Verbundebene angewendet. Dementsprechend werden durch den Verbund HNV ausschließlich die durch den Verkauf von Tickets erzielten Erlöse auf die kooperierenden Verkehrsunternehmen verteilt. Die bislang durch die Aufgabenträger an den Verbund geleisteten Zuschüsse werden nach dem EAV direkt an die beauftragten Verkehrsunternehmen ausbezahlt. Auch die Zuschüsse von Bund und Land werden über die Aufgabenträger an die Verkehrsunternehmen ausbezahlt.

Ausgleichsleistungen an den HNV wurden in Höhe von 19 TEUR bezahlt.

Die Finanzierung dieser Ausgleichsleistungen erfolgt durch

- Zuschüsse des Landes an die Stadt,

- Zuschüsse des Landes an die Verkehrsunternehmen im HNV (Heilbronner · Hohenloher · Haller Nahverkehr GmbH), die teilweise gemäß den vertraglichen Regelungen an die Stadt Heilbronn weitergeleitet werden, sowie
- durch eigene Haushaltsmittel der Stadt.

4. Ausschließliche Rechte

Die Stadt Heilbronn als zuständige Behörde gewährt der SWHN seit dem 01.01.2014 das ausschließliche Recht, in ihrem Liniennetz Personenbeförderung im Linienverkehr durchzuführen. Die Gewährung ausschließlicher Rechte wurde durch die Neufassung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) zum 01.01.2013 eingeführt (§ 8a Abs. 8 PBefG).

Heilbronn, 23.09.2026

gez. Martin Diepgen
Erster Bürgermeister